

Kleine Geschichte des Armenwesens in Hergiswil bei Willisau

Hans Pfäffli, Hergiswil b. W.



Zum 30-Jahr-Jubiläum
Alters- und Pflegeheim «St. Johann»
Hergiswil bei Willisau

1973 – 2003

Inhalt

2



Editorial	3
Armenwesen vor 1803	4
Armenwesen nach 1803	5
Armen- und Waisenhaus auf Hof Ober Kurzhubel?	6
Armen- und Waisenhaus Mörisegg	10
Bau der Hauskapelle	14
Auch der Feuerteufel spielte mit	15
Das Leben in der Armen- und Waisenanstalt Mörisegg	16
Reglement für die Armenanstalt der Gemeinde Hergiswil	16
Das erste Haushälterpaar und die ersten Insassen	19
Aufnahme und Entlassung von Insassen	19
Erleichterungen im Armenwesen	21
Das Ende der Armen- und Waisenanstalt Mörisegg	22
Altersheim „St. Johann“	22
Alters- und Pflegeheim „St. Johann“	26
St. Johann heute und in Zukunft	30
Dank	31
Anhang	
Direktoren der Armen- und Waisenanstalt Mörisegg	32
Betriebsleiter Bürgerhof	32
Verwalter des Altersheims	32
Waisenvogt/Armenpfleger/Sozialvorsteher/in	33
Oberinnen der Schwestern des Klosters Ingenbohl	34
Heimleiter	34
Festprogramm	35

Impressum

Herausgeber: Gemeinderat Hergiswil bei Willisau
Gestaltung: Peter Helfenstein, Hergiswil bei Willisau
Druck: Willisauer Bote, Druckerei und Verlag, Willisau
Auflage: 1000 Exemplare
Ausgabe: Juni 2003



Die Geschichte des Altersheimes in Hergiswil beginnt lange bevor die ersten Pensionärinnen und Pensionäre 1973 in den Neubau des Altersheimes „St. Johann“ einziehen. Am Anfang steht die Gründung der so genannten Munizipalgemeinden, welche um 1803 die politische Verantwortung für die armen und kranken Leute übernehmen mussten. Die Gemeinde Hergiswil wusste lange nicht, wie sie diese soziale Aufgabe angehen musste, denn sie kostete enorm viel Geld. Erst nach langem Gerangel um einen geeigneten Standort und mit gehörigem Druck aus Luzern fand man 1862 endlich eine Lösung. Man entschloss sich, auf der Mörisegg ein grosses Bauerngut als Armen- und Waisenanstalt einzurichten. Dieses Haus diente Armen, Waisen und Kranken in der Folge mehr als 100 Jahre als Unterkunft. Ein Blick in die Archive zeigt jedoch, dass die Leute darin oft wie Gefangene gehalten wurden. Das änderte sich aber radikal mit dem Umzug von der Mörisegg ins moderne und weltoffene Altersheim „St. Johann“.

Hinweis

Linksbündiger Flattersatz kursiv: Zitate



Armenwesen vor 1803

Zu jeder Zeit hat es Notleidende gegeben, die aus verschiedensten Gründen, verschuldet oder unverschuldet, für ihre Lebensbedürfnisse nicht aufkommen konnten und die ohne Hilfe der Mitmenschen ein elendes Dasein fristen mussten.

Vor 1803 war die öffentliche Hand für das Armenwesen nicht zuständig. Meist unbemerkt sorgten vielleicht nächste Verwandte oder mildtätige Leute für die Armen. Die meisten aber mussten sich selbst irgendwie durchbringen. Weil Arbeits- und Verdienstmöglichkeiten nur spärlich vorhanden waren, mussten viele menschenunwürdig leben und brachten sich oft nur mit Betteln einigermaßen durchs Leben. Das „Bettelunwesen“ nahm zu Beginn des 19. Jahrhunderts unmögliche Formen an, wie Pater Ulrich Fuchs, Pfarrer von Pfaffnau, an die gnädigen Herren Obern in Luzern schreibt:¹

Was wunder, dass solche ans Betteln gewöhnte Müssiggänger bald einmal nicht mehr um das Almosen bitten, sondern selbes fordern, „jetzt will ich Obst, jetzt habe ich nicht Obst, sondern Brot, Milch, Anken nötig“. Nur das Bessere fordern sie ab und werfen gewöhnliches Obst den Wohltätern vor die Füsse.

Das Elend der Armen wurde höchstens durch die Kirchgemeinden gemildert, die sich den Bedürftigen, Waisen, Kranken und der vielen unsozialen Wesen annahmen - soweit dies die Finanzen erlaubten. In Hergiswil finden wir ein erstes Rechnungsbuch für den Kilchgang Hergiswil für die Jahre 1782-1799. Hier führte der Kirchmeier die Armenrechnung. Im Jahre 1792 zum Beispiel wurden danach in 19 Fällen ein Kindslohn (d.h. Entschädigungen für Verdingkinder), in 8 Fällen der Doktorlohn, in 7 Fällen der Hauszins und andere Unterstützungsgelder ausbezahlt.² Erst nach der Französischen Revolution ging die Armenrechnung von der Kirchgemeinde an die Municipalgemeinde über.

¹ Heimatkunde des Wiggertales 1969, Seite 16

² F3.50.1 Kilchgang Rechnung 1792 - Gemeinderechnungsprotokoll 1782-1821, Seite 16



Armenwesen nach 1803

Mit der Einführung der Mediationsverfassung im Jahre 1803 wurden die Einwohner-Gemeinden neu geschaffen und ihnen die Sorge ums Armenwesen übertragen. Diese erhielten damit sehr schwierige Aufgaben, und sie taten sich, wie Protokolle belegen, mit der neuen Situation äusserst schwer. So waren in unserer Gemeinde die finanziellen Lasten im Armenwesen bedeutend grösser als diejenigen der Schul- und Polizeigemeinde, wie die Steuern im Jahre 1859 zeigen:³

	<i>pro 1000 Fr. Kataster</i>
<i>Polizeisteuer</i>	<i>1 Fr.</i>
<i>Armensteuer</i>	<i>4 Fr.</i>
	<i>pro 1000 Fr. Vermögen</i>
<i>Polizeisteuer</i>	<i>1.50 Fr.</i>
<i>Armensteuer</i>	<i>6 Fr.</i>

Die Verantwortlichen der Gemeinde versuchten mit allen Mitteln, die Kosten im Armenwesen klein zu halten. So wurden Bürger anderer Orte, die kein Vermögen besaßen oder keiner geregelten Arbeit nachgehen konnten, möglichst rasch in ihre Heimatgemeinde abgeschoben. Heiratswillige mussten beim Gemeinderat um eine Heiratserlaubnis nachfragen. Diese erhielten sie aber nur dann, wenn beide zukünftigen Ehepartner über ein bestimmtes Vermögen verfügten. Mit den Armen, Kranken, Witwen und Waisen und mit den Müttern unehelicher Kinder wurde sehr

hart umgegangen. Dies macht ein Auszug aus der Armenordnung der Gemeinde Hergiswil aus dem Jahre 1844 deutlich.⁴

Müttern, die wegen Unsittlichkeit und Schwangerschaft der Gemeinde zur Last fallen, soll das Waisenamt ihre gewöhnliche Kleidung wegnehmen und ihnen statt derselben, so lange sie der Gemeinde überlästig sind, schwarz-zwilchige Röcke verschaffen, bis die Unterstützung bezahlt sein wird.

Solche entbundene Weibspersonen sollen in der Regel 6 Wochen bei den Kindern zu verbleiben haben und dürfen, bevor die Unterstützung bezahlt ist, ihren Wohnsitz nicht ausser ihrer Heimatgemeinde aufschlagen.

Künftig hin sollen weder Familienunterstützung noch Hauszinse an Arme fliessen - ausserordentliche Fälle vorbehalten. Solche Unterstützten soll ihre höfliche Kleidung und unnötigen Wert-sachen weggenommen werden, bis die Unterstützung zurückbezahlt sei.

Die Gemeinde Hergiswil wird in Quartiere oder Kreise eingeteilt. Jedes Quartier hat einen Armen zu erhalten und zu verpflegen.

Alljährlich auf 24. Hornung werden die einzuquartierten Armen unter die Quartiere ausgelost.

³ A1.50.II Gemeindeverbalien 1849-1893 Band II, vom 8. Mai 1859

⁴ F6.50.1 Armenordnung der Gemeinde Hergiswil 1844



Armen- und Waisenhaus auf dem Ober Kurzhubel?

Bei jedem Quartier wird jedem Hausbesitzer sogleich ausberechnet von und bis welchem Tag er den zu verpflegenden Armen zu übernehmen und zu behalten habe, jeder ist dann gehalten den Pflegling möglichst reinlich zu halten und so dem künftigen Armennehmer zu übergeben. Unreinlich übergebene Arme ist der künftige Besitzer nicht verpflichtet zu übernehmen, bis derselbe gehörig gereinigt sein wird.

Ältere Personen über 16 Jahren können vom Gemeindrat auf jährige Frist eingeteilt werden, diese Personen sind dann zu versteigern. Den hiesigen Gastwirten soll ein Verzeichnis der Unterstützten, welche über 16 Jahre und männlichen Geschlechts sind, behändigt und sie streng überwacht werden, dass sie bei sich keine solche als Gäste in ihren Häusern gedulden und bewirten.

Um das ganze Armenwesen besser in den Griff zu bekommen und die Kosten zu senken, waren einzelne Landgemeinden damals im Besitze von Armen- und Waisenhäusern. In Hergiswil aber begann man sich erst ab 1850 mit dem Bau eines solchen Hauses zu befassen. Bis zur Verwirklichung dieses Vorhabens vergingen noch viele Jahre, und es mussten noch viele Sitzungen und Versammlungen abgehalten werden.

1852 ergab sich für die Gemeinde die Gelegenheit, eine Liegenschaft zum Zwecke eines Armenhausbaues zu erwerben. Die Regierung des Kantons Luzern bot der Gemeinde den Kauf des Staatsgutes „Ober Kurzhubel“ zum Preise von 14 400 Franken an. Die Gemeindeversammlung vom 19. Dezember 1851 stimmte mit 72 von 119 Stimmen diesem Kauf zu. In der Botschaft des Regierungsrates an den Grossen Rat heisst es:⁵

Nach vernommener Botschaft des Regierungsrates vom 20. Juli abhin, womit derselbe daraufhin erwägt, einen mit der Gemeinde Hergiswil abgeschlossenen Kaufvertrag, das in dortiger Gemeinde gelegene Staatsgut „Oberkurzhubel“ die seinerseitige Ratifikation zu erteilen.

In Betracht, dass die anbotene Kaufsumme von Fr. 14 400.- mit Rücksicht auf die obwaltenden Verhältnisse und die bisherige Ertragenheit dieses Gutes angemessen erscheint;

In Betracht, dass, wenn auf ein Mehrerlös auf dem Wege einer öffentlichen Steigerung verlangt werden könnte, der von der Gemeinde bei diesen Ankaufe beabsichtigten Zwecke eine Armenanstalt für Hergiswil zu errichten, einer Berücksichtigung von Seiten des Staates wert ist (...).

⁵ Botschaft des Regierungsrates des Kts. Luzern an den Grossen Rat vom 7. Dezember 1853



Aus den Kaufverhandlungen und aus dieser Botschaft geht eindeutig hervor, dass die Gemeinde diesen Hof zum Zweck eines Armen- und Waisenhausbaues erwarb. Doch dieser Zweck wurde in den folgenden Jahren oft vergessen, oder er war zumindest umstritten. An verschiedenen Gemeindeversammlungen unter der Leitung von Gemeindepräsident Xaver Troxler wurde über die Verwendung des Hofes Ober Kurzhubel als Armen- und Waisenanstalt jedenfalls immer wieder neu beraten. Die Vorschläge des Gemeinderates wurden aber meistens verworfen. Man wollte zum Beispiel den Hof wieder verkaufen oder wenigstens verpachten. In mehreren Einsprachen der Hohen Regierung wurden Beschlüsse der Gemeindeversammlung als nichtig erklärt, und die Gemeinde wurde auf ihr Versprechen hin, auf Ober Kurzhubel eine Armenanstalt zu bauen, immer wieder aufmerksam gemacht. Am 10.12.1854 beschloss die Gemeindeversammlung:⁶

Sei der Hof Oberkurzhubel sofort zum Zwecke einer Armenanstalt zu verwenden und zu diesem Behufe zu besorgen und zu bepflanzen, damit die betreffenden dort unterzubringenden Armen bald und soviel möglich aus dem dort selbst hervorgebrachten Produkten ernährt werden können.

Sofort ging man auch zur Wahl einer Armenkommission über. Es wurden gewählt:

- Wermelinger Johann, Verwalter, Gross Salbühl
- Troxler Xaver, Gemeindepräsident und Gemeindeammann, Egg
- Meier Johann, Waisenvogt

Es wurde aber wieder nichts. Die Auseinandersetzungen gingen weiterhin sehr harzig voran, bis dann am 10. Brachmonat 1855 beschlossen wurde, den Hof Ober Kurzhubel mit demjenigen von der Mörisegg zu tauschen. Wie es dazu kam, kann man aus den Akten nicht entnehmen. Die Grösse der Liegenschaft, die nähere Lage zum Dorf und das bessere Kornland mögen die entscheidende Rolle gespielt haben.

Die folgende Zusammenstellung der Gemeindebeschlüsse und der Einwendungen der Regierung des Kantons gibt ein Bild über die Schwierigkeiten und Zwiespälte der Gemeinde.⁷

⁶ A1.50 II Gemeindeverbalien 1849-1893 Bd II. vom 10.12.1854

⁷ A1.50.II Gemeindeverbalien 1849-1893 Bd. II.

Ober Kurzhubel



8

- 02.04.1850 *An der Steigerung der Gebrüder Zeder wurde die Liegenschaft Oberkurzhubel im Auftrage des Staates Luzern durch den Amtshilfen J. Fessler in Willisau für 7 000 Gulden (ca. 13 300 Fr.) ersteigert.*
- 10.12.1850 *Die Gemeindeversammlung diskutiert, ob man zum Zwecke eines Kaufes der Liegenschaft Oberkurzhubel mit dem Finanzdepartement des Kantons in Unterhandlung treten wolle. Die Gemeinde sprach sich dagegen aus. Dafür stimmten nur: Gemeindepräsident X. Troxler, Waisenvogt Xaver Bussmann, Joseph Bühlmann zu Opfersei und S. Häfliger, Gemeinde-Schreiber.*
- 1852 *Der Kanton Luzern bot der Gemeinde den Kauf des Staatsgutes Oberkurzhubel an.*
- 19.12.1852 *Die Gemeindeversammlung beschliesst mit 72 von 119 Stimmen den Hof Oberkurzhubel zum Zwecke einer Waisenanstalt vom Staate zu kaufen, sofern dieser auf seine Gültforderungen darauf verzichten würde.*
- 07.03.1853 *Das Finanzdepartement des Kts. Luzern verlangt vom Gemeinderat ein bestimmtes Kaufsangebot für den Hof Oberkurzhubel.*
- 29.03.1853 *Die Gemeindeversammlung beschliesst eine Kommission von 5 Mitgliedern zu beauftragen den Hof Oberkurzhubel zu beaugenscheinigen um festzustellen, ob sich dieser Hof für den Bau eines Waisenhauses eignen könnte. Diese Kommission, vereint mit dem Gemeinderate, wird ermächtigt eine angemessene Summe anzubieten und dieses Anerbieten schriftlich an das Finanzdepartement einzureichen.*
- 20.07.1853 *Der hohe Regierungsrat erlässt die Botschaft an den Grossen Rath des Kantons zum Kaufe der Liegenschaft Oberkurzhubel zum Betrage von Fr. 14 400.-.*
- 07.12.1853 *Der Grosse Rath des Kantons Luzern genehmigt den Kauf der Liegenschaft Oberkurzhubel.*
- 22.10.1854 *Die Gemeindeversammlung verwirft die Benützung des Kurzhubelhofes für eine Waisenanstalt. Die Gemeinde beschliesst dagegen den Verkauf oder die Verpachtung.*
- 10.12.1854 *Durch eine Regierungserkenntnis vom 24. November 1854 wird der Beschluss vom 22. Oktober 1854 aufgehoben. Die Gemeinde wird behaftet die Waisenanstalt auf Kurzhubel zu errichten. Die Versammlung beschliesst den Hof zum Bau einer Waisenanstalt zu verwenden. Gleichzeitig aber beschliesst sie - mit grosser Mehrheit - an die Regierung ein Gesuch zu richten, mit der Bitte, man möge den Hof noch vier oder wenigstens zwei Jahre weiter verpachten.*



- 20.12.1854 183 Bürger richten eine Bittschrift an den Regierungsrat, in der sie um die Erlaubnis nachsuchen, den Bau der Anstalt noch 2 - 3 Jahre zu verschieben und während dieser Zeit den Hof an die Gebr. Zeder zu verpachten.
- 30.03.1855 Nach einer Regierungserkenntnis wird auf das Begehren vom 10. Dezember 1854 und auf die Bittschrift vom 20.12.1854 nicht eingetreten. Die Regierung verlangt sofort die nötigen Schritte zur Einrichtung einer Armenanstalt in die Wege zu leiten.
- 15.04.1855 Die Hohe Regierung des Kantons Luzern gelangt erneut mit einem Ersuchen an den Gemeinderat, doch endlich mit dem Bau der Armenanstalt vorwärts zu machen. Die Gemeinde beschliesst den Bau auf Oberkurzhubel.
- 10.07.1855 Die Gemeindeversammlung beschliesst den Hof Oberkurzhubel mit demjenigen auf Mörisegg zu tauschen. Die Waldungen wurden aber der Gemeinde vorbehalten. Der Hof Mörisegg gehörte der Familie Häfliger. Er war an Johann Hunkeler verpachtet und diese Pacht dauerte noch bis Hl. Matthias 1860.



Der Hof Ober Kurzhubel heute



Armen- und Waisenanstalt Mörisegg

Wer nun glaubt, das Armen- und Waisenhaus auf Mörisegg sei nun rasch verwirklicht worden, täuscht sich. Denn die Verhandlungen bis zum endgültigen Beschluss liefen noch gut sechs Jahre zäh weiter. Mehrmals wieder griff die Regierung ein und wies die Hergiswiler erneut zurecht.

Um das Bauvorhaben voranzutreiben, beauftragte die Regierung sogar den Amtsgehilfen Kronenberg aus Willisau eine Gemeindeversammlung zur Frage der Mörisegg zu leiten. Aber auch diese brachte nichts. Zu viele Probleme mussten noch gelöst werden. Soll man das alte Bauernhaus und die Scheune einfach erneuern oder beide von Grund auf neu bauen oder ein allein stehendes Anstaltsgebäude und eine neue Scheune erstellen? Am 30. Oktober 1860 wurde mit Zimmermeister Andreas Loosli von Eriswil BE ein Bauvertrag geschlossen, am 16. Dezember 1860 wurde dieser Vertrag erneuert. An der Gemeindeversammlung vom 26. Mai 1861 wurde jedoch plötzlich ein Bauplan und Bauvertrag mit dem Konsortium I.G. Meier von Sursee und Maurermeister F.G. Fischer von Bognau bei Sursee vorgelegt und ebenfalls genehmigt und in Auftrag gegeben. Wie, wann und warum der Vertrag mit Loosli aufgelöst wurde, geht aus den Akten nicht hervor. Mit dieser Gemeindeversammlung endlich aber war der Bau des Armen- und Waisenhauses beschlossen, und es konnte mit den Arbeiten begonnen werden. Die

Bauüberwachung und die nötige Geldbeschaffung wurden der Bau- und Planungskommission übertragen. Gemäss Bauvertrag war die Aufrichte bis spätestens Mitte Weinmonat und die Beendigung des Baues bis Mai 1862 vorgesehen. Die Gemeinde selbst musste sämtliche Erdarbeiten ausführen, alles nötige Bau- und Gerüstholz, Laden, Maurersteine, Kalk, Sand, Gips und Kaminsteine herbeischaffen und die Bedachung übernehmen. Sämtliches Bauholz wurde im Kurzhubelwald geschlagen. Diese Arbeiten wurden von den Gemeindbürgern in Fronarbeit ausgeführt. So können wir aus dem Protokoll der Armenkommission entnehmen:⁸

Bezüglich Stellung von Aufrichtemannschaft von Seite der Gemeinde, übernimmt für diese Maurermeister Fischer, seine Bauarbeiter, Gesellen und Handlanger, zur Aufrichte herzugeben, wofür dann, die Gemeinde Kost und Lohn an denselben vergütet. Den zweiten Aufrichtetag werden auch die Mitglieder und der Schreiber der Commission Hülfe leisten, im Falle der Notwendigkeit würden dann noch die Nachbarn von Mörisegg dazu berufen werden.

⁸ F6. 50.1 Armenkommission
Verhandlungsprotokoll Bd. I vom 25. September
1861, Seite 64



Ward einstimmig beschlossen, der Aufrichtemannschaft abends nach Ende der Aufrichte Suppe, Fleisch und Gemüse, nebst Brot und einen angemessenen Trunk Wein auf Rechnung der Gemeinde zukommen zu lassen.

Auch die Scheune musste von Grund auf neu erstellt werden. Die Pläne dazu lieferte ebenfalls Maurermeister J.G. Fischer aus Bognau. Der Kostenvorschlag belief sich auf 3 623.79 Franken.

Das Baugesuch sah zum Hauptbau einen Mindestabstand von 90 Fuss vor. Die Kantonale Behörde verlangte aber 150 Fuss. Die Baukommission focht diesen Entscheid jedoch an. Grund: Die Scheune stand bereits. Ob der Abstand von 90 Fuss im Nachhinein bewilligt worden ist, entzieht sich meiner Kenntnis.

Am 6. Juli 1862 meldete Baumeister Meier, die Arbeiten am Waisenhaus seien fertig. Die Baukommission wählte eine Expertengruppe, die die Ausführung des Baues und allfällige Mängel untersuchen sollten. Als Experten wurden bestimmt:

- Baumeister Barth, zum Schlüssel in Willisau
- Zimmermeister Halm, Sohn, Willisau
- Schreinermeister Hecht, Willisau.

Diese stellten bei ihrem Untersuchen kleinere Fehler und Mängel fest. Maurermeister F.G. Fischer nahm die ihn betreffenden Rügen an und behob die Fehler auf eigene Rechnung.

Zimmermeister J.G. Meier hingegen war mit den Experten nicht einverstanden. Er verlangte ein Schiedsgericht. Dieses entschied aber gegen ihn. J.G. Meier musste schliesslich für die Schäden 293 Franken bezahlen und sogar drei Viertel der Kosten für das Schiedsgericht übernehmen.

An diesem 6. Juli 1862 ging auch der langjährige und zähe Kampf um die Armen- und Waisenanstalt Mörisegg schliesslich zu Ende. Das Heim konnte bezogen werden. Auch der Förderer und Vorkämpfer Xaver Troxler und die Armen- und Baukommission konnten endlich aufatmen. Viel Ärger und Verdross während mehr als 10 Jahren mussten sie schlucken. Nun aber war ihr Werk gelungen und dieses konnte der Gemeinde viele Jahrzehnte zur Ehre gereichen.

Die Zusammenstellung der Versammlungen und Beschlüsse in der Zeit von 1855 bis 1861 zeigt die Schwierigkeiten, mit denen der Gemeinderat und die Armen- und Baukommission zu kämpfen hatten:⁹

⁹ A1.50.2 Gemeindeverbalien 1849-1893 Bd. II



- 19.07.1855 *Beim Tausch des Hofes Oberkurzhubel gegen den Hof Mörisegg wird der Hof Oberkurzhubel auf 9 000 Gulden und der Hof Mörisegg auf 10 500 Gulden festgelegt.*
- 17.08.1856 *Gemeindeversammlung: Der Pachtauflösungsvertrag zwischen der Gemeinde und Johann Hunkeler wird verworfen.*
- 12.10.1856 *Gemeindeversammlung: Der Pachtabtretungsvertrag zwischen der Gemeinde und Johann Hunkeler wird angenommen.*
- 01.02.1857 *Die Pacht Mörisegg geht von Johann Hunkeler an die Gebr. Kaspar und Xaver Zeder über.*
- 19.04.1857 *Gemeindeversammlung: Auf Vorschlag des Gemeinderates wird der Bau der Armen- und Waisenanstalt Mörisegg samt der dazu nötigen Gebäude zu errichten beschlossen.*
- 06.02.1859 *Gemeindeversammlung: Der Gemeinderat wird aufgefordert einen bestimmten Vorschlag zu bringen, ob der Hof nach Ende der Pachtzeit sofort als Waisenanstalt verwendet oder weiter verpachtet oder verkauft werden solle.*
- 08.05.1859 *Gemeindeversammlung: Der Bau einer Armen- und Waisenanstalt auf dem Hofe Mörisegg wird beschlossen.*
- 02.10.1859 *Gemeindeversammlung: Auf Antrag von Verwalter Jos. Wermelinger verschiebt man die Errichtung einer Anstalt und beschliesst den Hof für ein weiteres Jahr an die Gebr. Zeder zu verpachten.*
- 09.11.1859 *Der Gemeindebeschluss vom 2.10.1859 wird durch eine Erkenntnis des Regierungsrates aufgehoben.*
- 04.12.1859 *Gemeindeversammlung: Nach zähen Verhandlungen und vier weiteren Anträgen wird der Bau beschlossen.*
- 30.11.1860 *Gemeindeversammlung: Mit Zimmermeister Andreas Loosli von Eriswil BE wird ein Bauvertrag abgeschlossen. Nach reger Diskussion und nach mehrfacher Abstimmung wird kein Neubau beschlossen. Am bestehenden Gebäude sollen nur die allernotwendigsten Arbeiten vorgenommen werden.*
- 16.12.1860 *tagt die Gemeinde auf Verlangen der Regierung unter dem Vorsitze von Herrn Amtsgehilfen J. Kronenberg, Willisau. Wiederum muss eine Regierungserkenntnis verlesen werden, die die Beschlüsse vom 30.11.1860 für null und nichtig erklärt. Von der Armenkommission wird ein neuer Plan von Zimmermeister Andreas Loosli, Eriswil, vorgelegt. Dieser sieht einen Neubau von Haus und Scheune, aneinander gebaut, vor. Nach langer Diskussion über verschiedene Anträge wird mit 75 gegen 64 Stimmen beschlossen, den Bau nochmals zu verschieben.*



- 06.01.1861 *Gemeindeversammlung: Nach langer Diskussion wird der Gemeindebeschluss vom 16.12.1860 aufgehoben, der Bauvertrag mit Zimmermeister Loosli genehmigt und der Armenkommission Auftrag und Vollmacht erteilt, alle zur Armenhausbaute erforderlichen Arbeiten zu treffen und den Bauvertrag Namens der Gemeinde zu unterzeichnen und in Erfüllung zu bringen.*
- 26.05.1861 *Eine Regierungserkenntnis vom 17. April 1861 verlangt die Abhaltung einer Gemeindeversammlung innert 6 Wochen. An dieser sollen Pläne und Kostenberechnung zu Genehmigung vorgelegt und mit dem Bau sofort begonnen werden. Die Gemeinde legt einen neuen Bauplan vom Konsortium: I.G. Meyer, Zimmermeister, Sursee und F.G. Fischer, Maurermeister in Bognau, Sursee vor. Der Plan sieht ein dreistöckiges Haus in der Grösse von 64 Fuss Länge und 40 Fuss Breite vor. Der Kostenvoranschlag beläuft sich auf Fr. 6 380.-. Die Gemeinde genehmigt - endlich und endgültig - Bauplan, Kostenberechnung und überträgt den Vollzug der Armen-/Baukommission.*
- 31.10.1861 *Die Gemeindeversammlung beschliesst die äusserst baufällige Scheune neu zu erstellen und beauftragt damit die Armenkommission.*
- 10.07.1862 *Die Baukommission genehmigt den Bau einer Wasch- und Dörrhütte, als Anbau an die Schweinescheune, mit einer Kostenberechnung von Fr. 1045.-.*
- 06.07.1862 *Baumeister Meier meldet den Abschluss der Bauarbeiten an Haus und Scheune.*
- 10.02.1884 *kauft die Armenkommission das „Schwandweidli“. Durch diesen Kauf kann die Güterstrasse nach Mörisegg bedeutend besser ausgebaut werden.*



Bau der Hauskapelle

Auf Wunsch von Pfarrer Franz Limacher beschloss am 4. November 1882 die Armenkommission den Bau einer Hauskapelle und bewilligte einen Kredit von 150 Franken. Der Rest der Kosten sollte durch eine Liebesgabensammlung aufgebracht werden.¹⁰ Diese Kapelle wurde im Haus eingebaut. Der Sakralraum konnte auf Dauer jedoch nicht befriedigen; denn die Ruhe wurde durch den angrenzenden Esssaal zu sehr gestört.

Das änderte sich allerdings erst 1935. Anlässlich einer Visitationsreise äusserte die ehrw. Sr. Protektorin vom Kloster Ingenbohl den Wunsch, man möchte die alte Hauskapelle doch erneuern und so einrichten, dass die ehrw. Schwestern die Kapelle für ihre Anbetungen ungestört benützen können und das Allerheiligste darin aufbewahrt werden dürfe. Die Erneuerung dieser Kapelle im Essraum fand aber grossen Widerspruch von Seiten des Ortspfarrers Paul Purtschert wie auch von der Behörde. 1936 regte Gemeindepräsident und Waisenvogt Johann Wiprächtiger als Präsident der Armenkommission deshalb an, die Kapelle ans Hauptgebäude anzubauen. Und am 10. April 1938 beschloss die Bürgergemeindeversammlung, die Heimkapelle als Anbau zu verwirklichen. Dieser Antrag wurde einstimmig genehmigt. Die Ortsbürgergemeinde ge-

nehmigte darauf auch sofort einen Baukosten-Beitrag von 2 000 Franken. Den Bauauftrag erteilte man einer Baukommission, die aus Gemeinderat, Rechnungskommission und Armenkommission bestand. Diese beauftragte Zimmermeister Gottfried Schmid, Hergiswil, mit der Planung und Kostenberechnung. Nach einem Subventionsgesuch an den Regierungsrat nahm der Vorsteher des Gemeindedepartements, Regierungsrat Josef Wismer, einen Augenschein vor. Er verlangte, dass die Ausgänge der Kapelle für Feuerrettungs- und Löschzwecke dienlich hergerichtet werden. Gleichzeitig begutachtete der Regierungsrat auch die Führung und die Verhältnisse in der Anstalt. Er fand diese in jeder Beziehung in Ordnung und sprach sich sehr lobend aus.

Am 25. April 1939 konnte mit dem Bau der Kapelle¹¹ begonnen werden, und nach einigen Verzögerungen durch Mobilmachung und Aktivdienst wurden die Arbeiten im Herbst des gleichen Jahres beendet. Die Kosten beliefen sich auf 12 137.30 Franken. Sie konnten durch Subventionen von Bund und Kanton und freiwillige Spenden gedeckt werden. Am 20. Dezember 1939 fand die feierliche Einweihung unter Domherr und Dekan Johann Gassmann von Willisau statt. Ihm assistierten die Ortsgeistlichen Pfarrer Julius Greber und Vikar Theodor Studer. Die Kapelle wur-

¹⁰ F6.50.1 Armenkommission
Verhandlungsprotokoll Bd. I vom 4.11.1882,
Seite 515

¹¹ Protokoll über den Neubau einer Heimkapelle
1939



de Bruder Klaus von Flüe geweiht. Heute erinnert noch das renovierte Türmchen samt der Glocke im Gar-

ten des Pächterhauses an diese Kapelle.



Die Armen- und Waisenanstalt Mörisegg mit Kapelle kurz vor dem Abbruch 1999

Auch der Feuerteufel spielte mit

Die Geschichte des Bürgerheims ist auch eine Geschichte von Feuerbrünsten.

In der Nacht vom 11./12. Wintermonat 1863 brannte die Wasch- und Dörrhütte samt der Schweinescheuer bis auf die Grundmauern nieder.¹² An der Gemeindeversammlung vom 18. Wintermonat 1863 wurde deshalb ein

feuersicherer Neubau beschlossen, sogar der Abtritt des Armenhauses sollte entsprechend sicherer gebaut werden.

Am 7. Dezember 1886 zerstörte ein Brand die Anstaltsscheune.¹³ An der extra einberufenen Gemeindeversammlung vom 19. Christmonat 1886 wurde ein Neubau beschlossen. Das Holz hierzu sollte aus dem Ober Kurzhubel-

¹² F6.50.1 Armenkommission
Verhandlungsprotokoll Bd. I vom 14.11.1863

¹³ A1.50.2 Gemeindeverbalien 1849-1893 Bd. II
vom 19.12 1886, Seite 589



und dem Mörisegg-Wald der Bürgergemeinde und falls notwendig aus dem Gemeindewald Fürbach bezogen werden.

Am 6. Juli 1961 setzte ein verwirrter In-sasse die Anstaltsscheune in Brand. Der Gemeinderat beschloss den sofortigen Neubau und beauftragte Architekt Leuenberger, Ettiswil, mit der Planung. Bereits im Herbst wurde diese aufgerichtet und Mitte Mai 1962 konnte sie bezogen werden. Es war jetzt eine praktische in allen Teilen gut eingerichtete und moderne Scheune. Im Nachhinein dürfen wir sagen - zwar nicht allzu laut - der Brandstifter hat mit seiner Untat der Gemeinde nur Gutes gebracht.

Das Leben in der Armen- und Waisenanstalt Mörisegg

1. Reglement für die Armenanstalt der Gemeinde Hergiswil

Schon an der Gemeindeversammlung vom 10. Christmonat 1854 gab man der Armenkommission den Auftrag ein geeignetes Reglement zu entwerfen, das die Anordnung, Aufsicht und Leitung einer zukünftigen Armenanstalt umschrieb. Die Armenkommission tat sich mit dem Entwurf schwer, es presierte auch nicht, denn die Armenanstalt war ja noch nicht beschlossen. Auf Anraten der Regierung des Kantons Luzern studierte sie das Anstaltsreglement der Gemeinde Dagmersellen und schrieb dieses auch weitgehend ab. Dieses „Reglement für die Armenan-

stalt Hergiswil“ wurde am 12. Februar 1860 von der Gemeindeversammlung fast einstimmig genehmigt, und es wurde zur endgültigen Prüfung und Genehmigung an den Regierungsrat eingereicht.

Dieses Reglement umfasst 10 Abschnitte und 83 Paragraphen.¹⁴

So umschreibt der Abschnitt „Aufnahme in die Anstalt und Pflichten“:
In die Anstalt werden aufgenommen und sind in der Regel verpflichtet in dieselbe einzutreten

- a. *Alle jene Personen welche ihrer Alter, Gebrechlichkeit und Krankheit wegen oder wegen anderweitiger Unfähigkeit, sich selbst zu erhalten der allgemeinen Unterstützung und Versorgung anheim fallen.*
- b. *Arme Waisen und solche Kinder, die von ihren Eltern aus Vermögensmangel, schlechter Unterhalt und eine üble Erziehung geniessen, dem Müssigang oder dem Bettel nachgeschickt werden.*
- c. *Familien, die von der Gemeinde Unterstützung verlangen.*
- d. *Solche Personen, welche die Gemeinde mit dem Unterhalt unehelicher Kinder belästigen und nicht darzutun vermögen, die Anstalt durch jährlichen Verdienst ausser derselben, entschädigen zu können. In diesem Falle haben dieselben so lange in der Anstalt zu verbleiben, bis die Gemeinde durch ihre Arbeit billig entschädigt sein wird oder bis sie solche Beweise ihres künftigen*

¹⁴ F6. 50.1 Reglement für die Armenanstalt der Gemeinde Hergiswil vom 12.2.1860



Wohlverhaltens gegeben haben, dass mit Zuversicht erwartet werden darf, sie werden ihre Gemeinde nicht fernerhin belästigen, sondern sie vielmehr, soweit es noch nicht geschehen, entschädigen.

Endlich auch Ehemänner, die die Gemeinde mit dem Unterhalte ihrer Ehefrauen belästigen und sich nicht anschicken, durch Verdienst ausser der Anstalt, letztere nach Kräften zu entschädigen.

- e. *Personen, die zwar der Gemeinde nicht lästig sind, sich aber einem unsittlichen Leben ergehen, dem Bettel nachziehen, besonders aber Weibspersonen, welche ihren Unterhalt auf unerlaubten Wegen suchen.*

Die Leitung der Anstalt wurde der Armenkommission anvertraut. Sie sorgte sich um die religiöse und geistige Bildung der Insassen und ganz besonders um die Erziehung der Kinder. Dieser Kommission untergeordnet waren der Direktor sowie der Haushälter und die Haushälterin. Die einzelnen Pflichten umschrieb man genau. So hatte die Kommission die Anstalt einmal pro Monat, der Direktor einmal in der Woche zu besuchen. Letzter vollzog die Beschlüsse der Kommission. Er schaffte die Lebensmittel und die nötigsten Gerätschaften an. Der Haushälter war für die Ordnung in der Anstalt und vor allem für den landwirtschaftlichen Betrieb verantwortlich. Der Haushälterin vertraute man die innere Ordnung des Heimes an. Sie besorgte die Küche, die

Wäsche, die Betreuung der Kranken, die Erziehung der Kinder und achtete auf die Sauberkeit der Insassen.

Über das Verhalten der Insassen schrieb das Reglement folgendes vor:

§ 64

In der Regel sollen alle Anstaltsgenossen - Kranke und Kleinkinder ausgenommen - im Sommer und im Winter um 6 Uhr aufstehen; im Sommer um 10 Uhr und im Winter um 9 Uhr spätestens zu Bette gehen.

Nach dem Aufstehen sollen alle ihre Haare kämmen, das Gesicht und die Hände waschen und dann an die ihnen angewiesene Arbeit gehen. Die von der Haushälterin bestimmten Personen haben die Betten zu machen, die Zimmer zu kehren und zu lüften.

§ 65

An Sonn- und Feiertagen haben sich die gesunden und stärkern Personen in den vor- und nachmittäglichen Gottesdienst zu begeben; sowie auch die grössern Kinder und andere zur Arbeit untaugliche Personen den Gottesdienst an Werktagen besuchen können. Erstere wann sie Auftrag und Letztere, wenn sie Erlaubnis dazu vom Director oder Haushälter erhalten haben.

Überhaupt sind alle Anstaltsgenossen verpflichtet, die ihnen vorgeschriebenen und aufgetragenen Andachtsübungen einzeln und gemeinsam das Tisch- und Abendgebet fleissig zu verrichten.

An Sonn- und Feiertagen zur geeigneten Zeit, wenigstens eine Viertelstunde liest ihnen der Haushälter aus einem erbaulichen Buch vor, oder lässt ihnen



vorlesen, und sie sind verpflichtet, anzuhören.

§ 66

Winterzeit um 6 Uhr und Sommerzeit um 9 Uhr abends soll der Anstaltsbau geschlossen werden.

Nachher darf kein Anstaltsgenosse ausser dem Hause sein; und bei Tag ohne Bewilligung des Haushälters keiner von der Anstalt sich entfernen.

§ 67

Allen Anstaltsgenossen ist der Besuch von Schank- und Wirtshäusern, Kegel- und Spielplätzen streng verboten.

Denselben ist gebotten für zugebrachte Sachen, ihnen übergebene Kleidungsstücke, kurz für alle ihnen zur Arbeit oder auf irgend eine Art anvertrauten Sachen gehörig Sorge zu tragen und selbe nur zu der gegebenen Bestimmung zu gebrauchen oder zu verwenden.

Insassen, die gegen das Reglement verstiessen, wurden oft hart bestraft. Strafen sprachen Haushälter, Direktor oder Armenkommission aus.

Die Armen-Commission bestraft:

- a. Die Vergehen sub. § 78 im dritten Rückfalle (Strafen durch den Haushälter ausgesprochen) und*
- b. Die Vergehen des § 79 lit. a, b, c, d, e und f im zweiten und dritten Rückfalle; (Strafen durch den Director ausgesprochen) mit 10 bis 12 Rutenstreichen. - in bedeutenden Fällen, und fortdauernder Widersetzlichkeit mit Einsperrung von sieben Tagen zu Wasser und Brot, nebst den Rutenstreichen, die dann*

zur Hälfte vor und zur Hälfte nach der Einsperrung zu geben sind.

- c. Wer Kleidungsstücke, Gerätschaften oder andere der Anstalt eigentümliche oder anvertraute Sachen mutwillig verderbt oder veruntreut, sofern der zugeführte Schaden vier Franken nicht übersteigt, mit fünf bis zehn Rutenstreichen, und zwei bis zehn Tagen Einsperrung. Beim Rückfall dieser Vergehen, sowie, wenn der Wert der Sache vier Franken übersteigt, ist es an den Strafrichter zu überweisen.*
- d. Wer als Ausreisser wieder zurückgeführt werden muss, - im ersten Falle bis sieben Tage Einsperrung und fünf Rutenstreichen - im Wiederholungsfalle das Doppelte.*

§ 81

Personen, die Einsperrungsstrafen zu Wasser und Brot auszuhalten haben, soll alle 24 Stunden eine warme Suppe gegeben werden.

Bei der Strafverhängung, der im § 79 lit. g und h (Wiederholungsfälle) bezeichneten Vergehen, sowie derjenigen in § 80 kann zu den dabei ausgesprochenen Strafen bei Vergehen, wo Erschwerungsgründe vorliegen, noch das Tragen eines Schandzeichens (Schnabels) von sechs bis 20 Tagen verbunden werden.

Wenn man dieses Reglement studiert und die ausgesprochenen Strafen betrachtet, kann man leicht zur Ansicht gelangen, es handle sich bei diesem Armen- und Waisenhaus eher um eine Strafanstalt als um ein Heim. Wer nicht für sich, seine Familie oder seine Kin-



der sorgen konnte, musste in die Anstalt eintreten oder wurde von der Polizei zugeführt. Dort verdiente der Unterhaltspflichtige die Kosten ab, bevor er wieder entlassen werden konnte. Sozialgelder wurden damals keine oder nur selten ausbezahlt. Wer unterstützungsbedürftig wurde, musste unweigerlich ins Armenhaus. Wie Direktor Schärli 1864 berichtete, betrug das Kostgeld in der Anstalt pro Tag für gesunde Personen 50, für Kranke 70 Rappen, für pflegebedürftige Kranke einen Franken¹⁵.

2. Das erste Haushälterpaar und die ersten Insassen

Die Armenkommission wählte für die Zeit vom Hl. Matthias 1860 bis Lichtmess 1861 das erste Haushälterpaar. Die Wahl fiel auf:

- Kaspar Zeder, bisheriger Pächter der Liegenschaft Mörisegg, als Haushälter. Der Lohn betrug pro Jahr Fr. 205.72, zuzüglich Fr. 22.86 als Trinkgeld bei Zufriedenheit.
- Wwe. Anna Zeder-Engel, Schlangenacher, als Haushälterin. Sie bekam einen Jahreslohn von 80 Franken und ein Paar neue Schuhe. Sie durfte ihre Tochter mitnehmen und verköstigen, musste allerdings das Kinderbett selbst mitbringen.

Im Verlaufe des Monats Mai 1860 zogen die ersten Insassen ein. Es waren sieben Personen. Sie bezogen ihre Unterkunft noch im alten Bauernhaus auf Mörisegg. Nach der Fertigstellung

des Neubaus am 22. Juni 1862 zügeln bereits 25 Personen ins neue Heim. Es waren 15 Frauen - davon eine schwanger - und acht kleine Kinder und zwei Männer.

Am 14. November 1862 durfte die Bürgergemeinde nach Für- und Vorsprache des Ortspfarrers Sebastian Troxler mit den ehrw. Schwestern vom Hl. Kreuz in Ingenbohl einen Vertrag über die Leitung und Betreuung der Armen- und Waisenanstalt abschliessen. Der Original-Vertrag, welcher von der inzwischen selig gesprochenen Frau Mutter Maria Theresia Scherer, unterzeichnet wurde, befindet sich im Pfarrarchiv von Hergiswil. Die Schwestern traten ihre Stelle auf Lichtmess 1863 an und ersetzten damit den Posten der Haushälterin. Der Vertrag wurde 1906 und 1965 erneuert.

3. Aufnahme und Entlassung von Insassen

Zwischen 1863 und 1880 wurden besonders Personen aufgenommen, die wegen unsittlichem Lebenswandel (Mütter unehelicher Kinder) und liederlichem Verhalten auffielen. Sowie Personen, die der Sozialhilfe fällig wurden, und solche, die an Schwermut oder Geisteskrankheit litten. Zwangsweise wurden auch Personen aufgenommen, welche die Unterhaltskosten ihrer Kinder nicht bezahlen konnten oder wollten. Diese wurden zum Abverdienen der Unterhaltskosten in die Anstalt auf-

¹⁵ F6.50.1 Armenkommission
Verhandlungsprotokoll Bd. 1 vom 3. Februar
1864 S. 200



geboten oder sogar polizeilich zugeführt. Dies betraf vor allem Väter unehelicher Kinder.

In den Protokollen können wir etwa lesen:¹⁶

Da die Frau P. sehr lange in wilder Wilde lebt mit L. M., dahier mit dem sie schon zwei aussereheliche Kinder erzeugt und der Gemeinde Kosten veranlasst hat und ihr unsittliches Leben fortreiben, so ward erkannt:

Frau P. habe sich sofort in die Armenanstalt auf Mörisegg zu begeben und dort bis auf weiteren Bescheid zu verbleiben; nicht erfolgendenfalls sei sie polizeilich dahin transportieren zu lassen.

Oder:¹⁷

Katharina C., dato bei ihrer Mutter in Hergiswil soll wegen Unzuchtsvergehen im zweiten Rückfalle sofort - und zwar ohne vorherige Zustellung einer Erkenntnis an sie, weil sie sonst entwischen würde - polizeilich der Anstalt zugeführt werden.

Die 15 Aufnahmen des Jahre 1882 setzten sich wie folgt zusammen:

- Xaver S., Bub
- Anton W., Schuster, etwas geistesgestört
- Elisabeth K., 18 Jahre alt, im schwangeren Zustande, unangemeldet eingezogen

- Anna K., 8 Jahre alt, Schwester der obigen
- Maria Z., Kind
- Wwe. B., von der Polizei eingebracht
- Maria V., geisteskrank
- Johann S., 23 Jahre alt, von der Polizei eingebracht
- Franziska S., im schwangeren Zustande
- Josef G., geisteskrank
- Maria V., Kind, aufgenommen, wenn auch Mutter eintritt
- Xaver G., 30 Jahre alt, ohne Schriften
- Josef G., irrsinnig
- Barbara K., aus Rohrbach zugeführt
- Maria Josepha B., Kind, mutterlos, mit 2 Geschwistern, alle sollen verdingt werden

Gesuchen um Entlassung aus der Anstalt wurden nur nach vielen Wenn und Aber entsprochen: Die Armenkommission behandelte die Entlassungsgesuche des Jahres 1882 etwa wie folgt:

- Jakob B., wird entsprochen
- Peter B., erst 14 Tage in der Anstalt, wird nicht entsprochen
- Stephan J., 40 Jahre alt, Entlassung kann der Direktor bestimmen
- Joseph G., 47 Jahre alt, kurz vorher von der Polizei eingebracht, wird nicht entsprochen, er ist zur Arbeit anzuhalten
- Johann F., wird nicht entsprochen
- Elisabeth K., am 21. März eingetreten, inzwischen Geburt, Kind ge-

¹⁶ F6.50.1 Armenkommission
Verhandlungsprotokoll Bd. 1 vom 1. Dezember
1863, Seite 183

¹⁷ F6.50.1 Armenkommission
Verhandlungsprotokoll Bd. 1 vom 6. Dezember
1867 Seite 402



storben, wird vorderhand nicht entlassen, weil die Ernte bevorsteht

- Wwe. B., vor 6 Monaten eingetreten - inzwischen Geburt - von der Anstalt entflohen und polizeilich wieder eingebracht, dem Gesuche wird nicht entsprochen
- Franziska S., eingetreten am 3. Augst, 3. September illeg. geboren, 17. September Kind gestorben, liegt ein Dienstvertrag vor, wird auf Lichtmess entlassen.

4. Erleichterungen im Armenwesen

Seit 1803 hatten die Bürgergemeinden die Armenlasten zu tragen. Um die Jahrhundertwende zählte die Gemeinde Hergiswil rund 9000 Bürger. Die wenigsten wohnten jedoch in Hergiswil. Die Zahl der Insassen im Armen- und Waisenhaus Mörisegg betrug meistens 80 Personen. Darunter waren viele Kinder. Die Waisensteuern waren um das Mehrfache höher als die Schul- und Polizeisteuer. Im Jahre 1873 eröffnete der Kanton Luzern im Kloster St. Urban die Psychiatrische Klinik. Ab diesem Zeitpunkt wurden in der Mörisegg keine geisteskranken Leute mehr aufgenommen. Eine grosse Erleichterung brachte unserer Gemeinde auch das neue Armengesetz, das am 1. Januar 1936 in Kraft trat. Danach fällt die Unterstützungspflicht der Armen an die Wohngemeinde und nur noch in ganz vereinzelt Fällen an die Heimatgemeinde. Fühlbar wurden die Bürgergemeinden durch die Einführung der AHV im Jahre 1947 und später durch

die Ausrichtung der Ergänzungsleistungen entlastet.

Wenn wir heute das Anstaltsreglement studieren und das Leben in der Anstalt betrachten, müssen wir oft den Kopf schütteln. Vieles ist uns unverständlich. Wir müssen jedoch eines begreifen: Die damaligen Behörden fühlten sich für das religiöse und sittliche Leben ihrer Einwohner voll verantwortlich. Wer sich nicht fügte, musste zu einem besseren Leben erzogen oder gezwungen werden. Das war nicht nur in Hergiswil so, das galt wohl im ganzen Schweizerlande, vor allem auf der Landschaft.

Und sicher ist, die damalige Behörden, die Armenkommission und die mit der Betreuung beauftragten Personen, vor allem auch die Schwestern des Klosters Ingenbohl, wollten für die Armen das Beste. Sie versuchten eine damals übliche Unterkunft, eine gesunde, genügende Verpflegung und eine lebenswürdige Betreuung zu geben. Aber dies alles entsprach eben der Lebensweise im 19. Jahrhundert und hatte sich der üblichen Lebensweise einer Bauern-Gemeinde und den finanziellen Mitteln dieser Gemeinde anzupassen.



Das Ende der Armen- und Waisenanstalt Mörisegg

Im Jahre 1973 wurde die gut 100-jährige Armen- und Waisenanstalt aufgelöst. Ordensschwwestern und Insassen zügelten ins Dorf in ein nigelnagelneues Altersheim. Was sollte jetzt mit dem grossen Gebäude geschehen? Gemeinderat und Armenkommission dachten über viele für die Gemeinde tragbare Lösungen nach. Auch die Denkmalpflege des Kantons Luzern interessierte sich für diesen Bau. In einem Brief vom 6. Juli 1990 schrieb diese an den damaligen Sozialvorsteher:¹⁸

Auf der Mörisegg steht mit dem 1861/62 errichteten Bürgerheim einer der ältesten noch erhaltenen Bauten in unserem Kanton, welcher bereits von der Planung her konsequent auf die Bedürfnisse sozial schwacher Bevölkerungsgruppen ausgerichtet wurde. Dies geht auch aus einigen Bestimmungen im Bauvertrag klar hervor. Formal bescheiden gehalten präsentiert sich das Heim doch als gut proportionierter, spätklassizistischer Bau mit durchdachter Raumaufteilung.

Gesamthaft gesehen ist das alte Bürgerheim Mörisegg sicher ein erhaltenswertes Baudenkmal von grosser sozialgeschichtlicher Bedeutung.

Aber alle diese Abklärungen und Planungen erwiesen sich als unrentabel und nicht dauerhaft und für die Gemeinde nicht tragbar. So musste der Gemeinderat den Abbruch des Heimes

beschliessen. An seiner Stelle wurde 1999 ein Zweifamilien-Haus für den Pächter der Liegenschaft und sein Dienstpersonal erbaut. Die Pacht übernahm auf 1. Januar 1996 die Familie Buob-Grüter.

Altersheim „St. Johann“

Das Bauvorhaben Altersheim „St. Johann“ ist das Werk des Armenpflegers Hans Dubach, Gemeindepräsident, Gasthof zum Löwen. Jahrelang befasste er sich mit dem Gedanken eines Neubaus. Ein Bau auf dem Hofe Mörisegg kam für ihn überhaupt nicht in Frage. Es musste ein neues Heim werden, und es musste im Dorfe stehen. Die Pensionäre sollten in Einzelzimmern mit separatem WC und Balkon wohnen können. Sicher waren damit nicht alle Hergiswiler einverstanden. Für viele war dies zu modern und zu wohnlich, lebten doch viele Leute damals noch wesentlich einfacher und bescheidener auf ihren Höfen oder in ihren Wohnungen. Aber Hans Dubach dachte weiter. Die zukünftigen Bewohner des Heimes waren für ihn die normalen Bürger der Gemeinde. Diese sollten hier freiwillig - oder durch die Umstände gezwungen - ihren Lebensabend verbringen dürfen. Er sah auch, dass diese neuen Bewohner dank der AHV bereit waren, für ihre Unterkunft und für eine allfällige Pflege zu be-

¹⁸ Brief der Denkmalpflege und Archäologie des Kts. Luzern vom 6.7.1990



zahlen. Darum musste es ein wohnliches und auch neuzeitlich eingerichtetes Haus werden.

Wie kam es zu diesem Bau?

Im Jahre 1961 stellte die Kantonale Brandversicherungsanstalt fest, dass die Insassen des Armen- und Waisenhaus Mörisegg in einem Brandfall sehr gefährdet wären. Im gleichen Jahre brannte ja auch die Anstaltsscheune bis auf die Grundmauern nieder. Wegen diesen Gefahren wurden von den kantonalen Instanzen immer wieder neue Vorschriften erlassen. Sie drängten zunehmend zu einem Neubau.

Am 10. Mai 1966 kündigten die Barmherzigen Schwestern vom Heiligen Kreuz, Ingenbohl, den Leitungs- und Betreuungs-Vertrag von 1862. Diese Kündigung begründeten sie mit einem akuten Schwesternmangel. In allen umliegenden Gemeinden, mit bedeutend weniger Armenlasten, liefen die Verträge jedoch überraschenderweise weiter. Diese Kündigung stürzte die Hergiswiler in sehr grosse Schwierigkeiten. Dank persönlichen Vorsprachen unseres Pfarrers Julius Greber und des Armenpflegers Hans Dubach konnte die Kündigung rückgängig gemacht werden. Was führte zu dieser Kündigung? Waren es vielleicht die veralteten oder gefährlichen Bauten in der Armen- und Waisenanstalt Mörisegg?

Vor diesem Hintergrund befasste sich die Gemeinde 1961 mit einem Neubau der Armenanstalt. Sie legte einen Baufond an und unterhandelte mit dem Gemeindedepartement des Kantons um einen Staatsbeitrag. Da aber der

Baufond noch etwas geüffnet werden musste, wollte man nicht vor 1970 damit beginnen. An der Bürgergemeindeversammlung vom 3. Juni 1969 wählte man eine Baukommission von 15 Mitgliedern und beauftragte diese mit der Planung eines neuen Altersheimes.

An der ersten Sitzung der Baukommission vom 3. Juli 1969 wurde Gemeindepräsident und Armenpfleger Hans Dubach zum Präsidenten dieser Kommission gewählt. Vorerst mussten aber noch verschiedene Fragen gelöst werden:¹⁹

Die Frage des Standortes für das neue Alters- und Bürgerheim gab nicht nur in der Baukommission, sondern auch in der Bevölkerung, viel zu reden. Soll dieses auf dem Hof Mörisegg oder auf gemeindeeigenem Land bei der Weidscheune zum Sigristhansenhaus oder auf der Talbachmatte oder sogar direkt im Dorfe gebaut werden? Viele Leute wollten den Neubau nicht im Dorfe haben, weil sie befürchteten, die Insassen des Hauses könnten das Dorf und vor allem die Gaststätten unangenehm bevölkern. Dabei wurde ganz einfach übersehen, dass die neue Zeit nicht ein Armen- und Waisenhaus, auch nicht ein Bürgerheim brauchte, sondern ein schönes, neuzeitliches Altersheim. Ein Heim, in dem alle Pensionäre familiäre und liebevolle Aufnahme und fachmännische Betreuung finden und so lange als möglich am Dorfleben und Dorfgeschehen teilnehmen können.

¹⁹ Protokoll der Planungs- und Baukommission
25.6.1969-7.11.1974

St. Johann

24



Nachdem man innerhalb und ausserhalb des Kantons verschiedene neue Altersheime besucht hatte und sich so ein Bild über Grösse, funktionale Einrichtung usw. gemacht hatte, entschloss man sich, ein ähnliches Altersheim zu bauen, wie es seit kurzem in Wolhusen stand.

Man zog Architekt Jules Ulmi aus Wolhusen zur Beratung hinzu und übertrug ihm später auch den Bau des neuen Heimes. Man entschloss sich recht bald, das neue Altersheim auf dem Grundstück der Liegenschaft Klein Steinacher, das der Einwohnergemeinde gehörte, zu bauen. Das ebene Grundstück, der gute Baugrund und die Nähe zur Kirche und Post gaben den Ausschlag. Architekt Ulmi plante einen vierstöckigen, winkelförmigen Bau mit 52 Einzelzimmern, die notfalls auch als Zweierzimmer benutzt werden konnten. Für Ehepaare wollte man im Untergeschoss nebeneinander liegende Zimmer mit Verbindungstüre einbauen. In sämtlichen Zimmern waren separate WC und Lavabo mit Warmwasser und Balkon vorgesehen. Die Baukosten schätzte man auf 3 000 000 Franken.

An der ausserordentlichen Bürgergemeindeversammlung vom 19. Mai 1971, an der erstmals auch Frauen anwesend waren, genehmigten die Bürger das Projekt von Architekt Jules Ulmi einstimmig und bewilligten den Baukredit. Gleichzeitig wurde von der Einwohnergemeinde ein Kaufvertrag für ein Baugrundstück in der Grösse von 61.85 Aren ab der Liegenschaft Nieder Steinacher zum Preise von 6 Franken pro m² abgeschlossen.

Am 27. November 1971 erfolgte der erste Spatenstich. In seinem Begrüßungswort wies der Baukommissionspräsident auf die Nähe von Schulhaus und Altersheim hin. Beide zusammen bilden das Alpha und Omega oder Anfang und Ende des Lebens. Zwischen diesen beiden Häusern steht die kurze Zeit des Lebens, in dem der Mensch arbeitet, nach Erfolgen ringt, aber auch viele Enttäuschungen einstecken muss. Und am Ende ist dieser Mensch froh, wenn er in einem solchen Heim Ruhe und Geborgenheit findet. Pfarrer Julius Greber stellte das Bauvorhaben unter den Machtschutz Gottes. Gleichzeitig schlug er auch einen neuen Namen für unser Heim vor. Da der Hl. Johannes der Täufer der Schutzpatron unserer Gemeinde ist, könnte man das neue Zuhause doch „St. Johannes Heim“ nennen. Anschliessend segnete Pfarrer Greber den Bauplatz und die kommenden Bauarbeiten. Die Feier wurde von Liederdarbietungen der Schulklasse von Isidor Frey umrahmt.

Am 24. Mai 1972 legte Pater Benignus Zihlmann, Kapuzinerpater in Stans und Sohn unseres ehemaligen Pfarrsigristen, einen Gestaltungsplan der Heimkapelle vor. Seine Entwürfe gefielen der Kommission und er erhielt den Auftrag zur Ausführung.



Das 1973 erstellte Altersheim „St. Johann“

Zur grossen Freude aller konnten am 22. Juni 1973 die ehrwürdigen Schwestern und die Bewohner des Armen- und Waisenhauses Mörisegg in das neue, moderne Altersheim „St. Johann“ einziehen.

Die offizielle Einweihung des neuen Heimes fand am 29. September 1973 statt. Um zehn Uhr besammelte sich eine reiche Gästeschar beim Altersheim. Nach der kirchlichen Einweihung und einem Rundgang durch das Heim schritt man zum Aperitif. Um 1230 Uhr begaben sich Behörde und Gästeschar in den Gasthof Löwen zum Mittagessen. Dieses wurde durch Vorträge der Musikgesellschaft bereichert. Gemeindepäsident Emil Frey und Baukommissionspräsident Hans Dubach, Armenpfleger begrüsst die Gäste. Sie

freuten sich am gelungenen Werk und dankten allen, die mit Rat und Tat an diesem mitschafften.

Bischof Anton Hänggi weihte im Anschluss an die Firmung in unserer Pfarrgemeinde am 21. Oktober 1973 mit einem feierlichen Gottesdienst die Heimkapelle ein.

Am 7. November 1974, anlässlich der Abschlussitzung der Baukommission, eröffnete Architekt Ulmi die Bauabrechnung zuhanden der Bürgergemeinde. Diese belief sich auf 2 969 000 Franken.

Behörde und das ganze Hergiswilervolk durften sich an diesem wohl gelungenen Werk erfreuen. So hoffte man, dieses Haus möge allen ältern



Mitbürger viele Jahre eine ruhige und liebevolle Wohnstätte werden.

Alters- und Pflegeheim „St. Johann“

Doch kaum war es 15 Jahre alt, zeigten sich am Flachdach und an der Fassade bereits die ersten Mängel. Auch die Isolation des Hauses liess zu wünschen übrig, und man entschied sich für eine Renovation. Auf Wunsch der Kommission für das Altersheim beschloss deshalb die Bürgergemeindeversammlung am 20. Januar 1987 einen Planungskredit von 75 000 Franken und übertrug dem Architekten Heinrich Rööfli, Reiden, den Auftrag zur Planung und Kostenberechnung. Nun konnte die Baukommission, bestehend aus 11 Mitgliedern, unter dem Präsidium von Anton Röllli, Sozialvorsteher, Opfersei Neuhaus, an die Planung gehen. Man wollte jedoch nicht nur Schäden beheben, sondern den Bau auch an die neuen Bedürfnisse eines modernen Altersheimes anpassen. Nach gründlichem Studium entschied sich die Baukommission für folgende Bauten:²⁰

Den Aufbau eines neuen Dachgeschosses mit einem Satteldach und Lukarnen.

In diesem zusätzlichen Geschoss sollten Platz finden:

- Die Kapelle mit 65 Sitzplätzen und mit den notwendigen Nebenräumen
- Ein Gesellschafts- und Gymnastikraum und ein Schrankraum für die Utensilien der Pensionäre
- Eine 3 ½-Zimmerwohnung für die Schwestern sowie ein Personalzimmer. Die Schwestern-Wohnung sollte so gebaut werden, dass diese jederzeit neuen Anforderungen angepasst werden könnte.

Im Erdgeschoss sollten eingerichtet werden:

- Eine Cafeteria mit 33 Sitzplätzen. Das Office der Cafeteria sollte gleichzeitig dem Empfang und der Anmeldung dienen.
- Ein Bastel- und Mehrzweckraum an Stelle der alten Heimkapelle.
- Die zentrale Lage der Cafeteria und der Mehrzweckraum sollten den Kontakt mit Verwandten, Freunden, Dorfbewohnern und den Pensionären fördern.
- Die Aussenfassade sollte saniert und neu isoliert werden.

Der Kostenvoranschlag des Architekten sah eine Bausumme von 2 350 000 Franken vor. An Subventionen erwartete man von Kanton und vom Bundesamt für Sozialversicherung 885 000 Franken.

Mit dieser Planungsarbeit und Kostenberechnung ging man an die Bürgergemeindeversammlung vom 27. Juni 1988. Die Bürger stimmten diesem Vorhaben einstimmig zu. Mit den Um- und Ausbauarbeiten wurde im August 1988 begonnen.

²⁰ Botschaft zur Bürgergemeindeversammlung vom 27.6.1988



Während des Ausbaues zeigten sich immer wieder neue Schäden. So mussten neben der teuren Sanierung der Balkonbrüstungen und dem Ersatz verschiedener Fenster eine neue Liftanlage mit grösserer Tragkraft und eine neue Heizungsanlage eingebaut werden. Dadurch entstanden Mehrkosten im Betrage von 513 000 Franken.

Im Monat Dezember 1988 gingen die Umbauarbeiten zu Ende. 15 Monate Lärm und Staub, Unbequemlichkeiten, Tage ohne Lift und viele weitere Hin-

dernisse waren endlich vorbei. Die Pensionäre und vor allem auch die ehew. Schwestern konnten wieder aufatmen. Für sie alle begann wieder der Alltag - ein Alltag allerdings in neuen schönen Räumen. Besonders durften sich die Heimverwalterin Sophie Schärli-Felber und der Sozialvorsteher Anton Röllli freuen. Dank ihrer guten Sorge ums Heim, ihrer Sparsamkeit und Fürsorge wurde dieses Werk überhaupt möglich.



Alters- und Pflegeheim „St. Johann“ nach der Renovation und dem Umbau 1973



Am Donnerstag, 14. Dezember 1988, fanden die Einweihungsfeierlichkeiten statt. Um 1700 Uhr versammelten sich die geladenen Gäste in der Heimkapelle. Ein vielfacher Dank und grosse Freude standen im Mittelpunkt der von Pfarrer Franz Xaver Hess und Pfarr-Resignat Hans Mehr gemeinsam zelebrierten Messfeier. Nach dem Rundgang durch die neu erstellten Räume traf man sich zum Apéro in der Cafeteria und begab sich dann gemeinsam in den Saal des Gasthofes Löwen zu einem feinen Nachtessen. Hier überbrachte Regierungsrat Klaus Fellmann die Grüsse der Regierung. Auch er freute sich am gelungenen Werk, und er verstand es, die Hergiswiler in verschiedener Hinsicht zu loben. Isidor Kunz führte als Tafelmajor die Festrunde an. Pfarrer Franz Xaver Hess zeigte viele schöne Dias über den Bauverlauf. Die Darbietungen der 16-er Musik „Napfgold“ umrahmten die vielen Gruss- und Dankbotschaften.

Im Jahre 1996 wurde unser Heim durch Beschluss des Regierungsrates als Pflegeheim nach Art 35 Abs. 1 Bst. k und Art. 39 KVG anerkannt.²¹ Im gleichen Jahr, am 26. Februar 1996, konnte die Bürgergemeinde mit dem Kantonalverband Luzerner-Krankenkassen eine Vereinbarung über die stationäre Behandlung von Kassenpatienten abschliessen.



Sr. Friediana Engetschwiler war die letzte Ordensfrau als Heimleiterin

²¹ Bericht des Regierungsrates des Kts. Luzern vom 26.1.1996 Krankenversicherung: Anerkennung von Pflegeheimen



Die vier letzten Schwestern im Alters- und Pflegeheim „St. Johann“: V.l. Sr. Friediana Engetschwiler, Sr. Hulda Bächler, Sr. Marziana Germann und Sr. Waltrud Friesacher, die bereits am 1. April 1998 wegzog

Leider mussten die ehrw. Schwestern am 26.10.1998 vom Heim „St. Johann“ Abschied nehmen. Sie alle wurden ins Mutterhaus Ingenbohl zurückbeordert. Ihre Kräfte werden im Kloster selbst für die alten, kranken und gebrechlichen Mitschwestern gebraucht. Damit ging ein gut 135-jähriges sehr segensreiches Wirken zu Ende. Tag und Nacht hatten sich die Schwestern zuerst in der Mörisegg und dann im Altersheim „St. Johann“ unermüdlich für die Pensionäre eingesetzt. Kein Opfer, keine Arbeit war ihnen zu viel. Auch in harten und schlimmen Stunden verloren sie den Humor nie. Die Gemeinde

Hergiswil ist den vielen Schwestern, die hier wirkten, und dem Kloster Ingenbohl unendlich viel Dank schuldig.

Die Leitung des Hauses wurde am 1. Oktober 1998 einem Heimleiterpaar übertragen. Der Mann übernahm die Aufgabe eines Heimleiters und die Frau diejenige einer Pflegedienstleiterin. Da dieses Paar in einem normalen Arbeitsverhältnis (d.h. mit Arbeitszeit- und Ferienregelung) angestellt war, führte dies zu einer Aufstockung des Pflege- und Hauspersonals.



St. Johann heute und in Zukunft

Anna Christen-Birrer, Sozialvorsteherin
und Peter Heer-Ineichen, Heimleiter

Insassen, Besuchszeiten, Mehrbettzimmer gehören im St. Johann der Vergangenheit an. Unsere Bewohner sind Mieter eines Einzelzimmers mit zusätzlichen Dienstleistungen wie Verpflegung, Wäsche und Reinigung. Verschiedene Anlässe und gut betreute Aktivierung bieten Beschäftigungsmöglichkeiten. Die Pensionäre können kommen und gehen, wann sie möchten. Das gilt auch für den Besuch, wenn dies vom Bewohner gewünscht wird. Die Tagesstruktur kann heute vermehrt mitgestaltet werden. Wer gerne etwas länger ausschläft, darf sein Morgenessen später am „Siebenschläfertisch“ einnehmen.

Einen grossen Wandel hat auch die Organisation des Heimes erfahren. Eine weltliche Leitung führt das Heim nach zeitgemässen Grundsätzen. Ihr zur Seite steht ein Kader, welches aus den Bereichsleitungen Pflege, Hausdienst und Küche besteht. Wird medizinische oder andere Betreuung benötigt, stellt dies das St. Johann auch zur Verfügung.

So ist auch die Umbenennung von „Alters- und Pflegeheim“ zu „Betreuung und Pflege im Alter“ zu verstehen. Weg vom Bild eines autoritären Heimbetriebes zu einer offenen, mehr Freiraum bietenden Institution.

Auch gegen aussen wird dieser Wechsel vollzogen. Das Alters- und Pflege-

heim ist zu einem Begegnungszentrum geworden. Mit der Einweihung des Begegnungs- und Spielplatzes am 16. Juni 2002 ist dies auch von aussen zu erkennen. Immer mehr Anlässe finden im St. Johann statt. Von Babymassage, Mütter- und Väterberatung, Mittagstisch, „Schulsuppe“, Modeschau, über Veranstaltungen des Frauenvereins wie Vorträge, Andachten, Jubilarentreff, Jass- und Spielnachmittag. Vom Baby bis zum älteren Menschen sollen alle das St. Johann nicht nur als Heim, sondern als Begegnungsort wahrnehmen.

Wohin wird sich St. Johann in Zukunft entwickeln? Das hängt von vielem ab: Auslastung, Personalrekrutierung, Wirtschaftslage, Finanzierung der Heimaufenthalte, Gesetzesauflagen, Zusammensetzung und Zusammenarbeit Betriebskommission und Kader. Kann St. Johann zeitgemässe und nachgefragte Dienstleistungen auch anbieten, zum Beispiel ergänzende Wohnformen? Ein Schritt in diese Richtung wird mit dem Bau von Alterswohnungen gewagt.

Ein Grossteil der Altersarbeit wird auch in Zukunft von stationären Einrichtungen geleistet werden müssen. Nur im Verbund mit der Pflege im Heim wird der Herausforderung der nächsten Jahre zu begegnen sein. Heim und Spitex, beide Pflegemodelle müssen in Zukunft vermehrt und besser aufeinander abgestimmt sein. Es handelt sich hier um eine gegenseitige Partnerschaft, die demselben Ziel dient: der qualitativen und quantitativen Sicher-



stellung der Versorgung der alten und ältesten Bevölkerung. Ambulante und stationäre Pflege dürfen nicht gegeneinander ausgespielt werden. Gerade kranke und pflegebedürftige Menschen mit psychischen und körperlichen Problemen können in den Heimen häufig humaner und wirkungsvoller gepflegt werden.

Diese Anforderungen weisen den Weg für St. Johann. Wir müssen individuelle Antworten auf die wechselnden Umstände und Anforderungen, Befürchtungen und Ängste der älteren Generationen finden. Betriebskommission und Heimleitung sind gefordert, die Heimphilosophie weiter zu entwickeln und in die Praxis umzusetzen.



St. Johann mit dem im Jahre 2002 erstellten Begegnungs- und Spielplatz

Dank

Während den Vorbereitungen und der Ausarbeitung dieser „Kleinen Geschichte des Armenwesens der Gemeinde Hergiswil“ durfte ich tatkräftige Mithilfe erfahren. So danke ich vor allem Anton Zihlmann, alt Gemeindeschreiber, für seine wertvollen Unterlagen, sein geschichtliches Wissen und seine Ratschläge, dem Gemeindeschreiber Klaus Zihlmann für den freien Zugang zum Gemeindearchiv und der Sozialvorsteherin Anna Christen-Birrer und Lehrer Peter Helfenstein für ihre Mithilfe. Diese Zusammenarbeit freute mich sehr.

Hans Pfäffli



Direktoren der Armen- und Waisenanstalt Mörisegg

Wahl	Rücktritt	Name Vorname und Adresse	Geburtsjahr
1860		Schärli Kaspar, Sonnenrain	1824 *
1860	1861	Bussmann Xaver, Seeblen	1811
1861	1862	Kunz Niklaus, Vorder Opfersei	1818
1862	1870	Schärli Kaspar, Sonnenrain	1814 **
1870		Kunz Niklaus, Vorder Opfersei	1818 *
1871	1877	Kunz Niklaus, Vorder Opfersei	1818
1877	1887	Wiprächtiger Johann, Bauacher	1835
1887	1894	Buob Kaspar, Pfaffenberg	1845 **
1895	1896	Grüter Josef, Spitzacher	1836
1896	1902	Buob Josef, Pfaffenberg	1851
1902	1908	Wiprächtiger Johann, Bauacher	1835
1908	1930	Grüter Josef, Spitzacher	1866
1931	1958	Grüter Emil, Spitzacher	1905 **
1959	1979	Buob Josef, Mörisegg	1931

Betriebsleiter Bürgerhof

1979		Buob Josef, Mörisegg	1931
------	--	----------------------	------

Verwalter des Altersheims

1973	1981	Dubach Hans, Sonnheim	1904
1982	1989	Schärli-Felber Sophie, Wiesengrund	1923
1990		Röllli Anton, Opfersei Neuhaus	1937

* provisorische Wahl

** im Amt gestorben



Waisenvogt/Armenpfleger/Sozialvorsteher/in

Wahl	Rücktritt	Name Vorname und Adresse	Geburtsjahr
1804		Kneubühler Joseph	
1807		Müller Josef	
1809		Troxler Mathis	
1814	1819	Schwegler Anton, Ober Gottsbühl	
1819	1823	Wechsler Valentin, Unter Budmigen	
1823	1827	Schwegler Ulrich, Unterskapf Unterhaus	
1827	1836	Mehr Josef, Ober Talbach	
1836	1838	Schwegler Johann, Pfisterhaus	
1838	1841	Schwegler Johann, Farnern	
1841	1842	Zihlmann Johann, Farnern	
1842	1845	Mehr Josef, Ober Talbach	1777
1845	1847	Wermelinger Josef, Gross Salbühl	1807
1847		Troxler Josef, Egg	1803 *
1848	1849	Kurmann Alois, Löhli	1801
1849	1852	Bussmann Xaver, Seeblen	1811
1852	1853	Wermelinger Josef, Gross Salbühl	1807
1853	1859	Meier Johann, Vorder Säge	1804
1859	1883	Kunz Niklaus, Vorder Opfersei	1818
1883	1888	Zeiger Anton, Entenmatt (Froheim)	1831
1888	1892	Schwegler Franz Josef, Pfisterhaus	1843 **
1893	1910	Zeiger Anton, Entenmatt	1831
1910	1915	Troxler Alois, Egg	1859
1915	1945	Wiprächtiger Johann, Bauacher	1882
1945	1975	Dubach Hans, Gasthof zum Löwen	1904
1975	1987	Schärli-Felber Sophie, Wiesengrund	1923
1987	1996	Röllli Anton, Opfersei Neuhaus	1937
1996		Christen-Birrer Anna, Birkenrain	1959

* provisorisch Gemeinderat

** im Amt gestorben



Oberinnen der Schwestern des Klosters Ingenbohl

1863-1865	Sr. Helena Fischer	Dansdorf, Baden-Württemberg
1865-1903	Sr. Eutropia Heberling	Kuppenheim, Baden-Württemberg
1903-1910	Sr. Hartmuth Fellmann	Uffikon LU
1910-1916	Sr. Crescentiana Büchel	Gamprin FL
1916-1922	Sr. Padua Blatter	Glis VS
1922-1927	Sr. Eva Ruth	Wildhaus SG
1927-1935	Sr. Timothea Widmer	Bütschwil SG
1935-1941	Sr. Raphaela Martin	Immenried, Baden-Württemberg
1941-1947	Sr. Loreta Boss	Oberurnen GL
1947-1953	Sr. Alodia Killer	Thurgi AG
1953-1959	Sr. Almira Bloch	Laupendorf SO
1959-1965	Sr. Alexiana Hässig	Rieden SG
1965-1971	Sr. Protasia Sutter	Jonschwil SG
1971-1977	Sr. Alexiana Hässig	Rieden SG
1977-1983	Sr. Annarosa Schönenberger	Bürschwil SG
1983-1988	Sr. Flavia Giger	Murg SG
1988-1998	Sr. Friediana Engetschwiler	Gossau SG

Heimleiter

1. Oktober 1998 bis März 2000
1. August 2000

Christoph Roth-Siegenthaler, Bern
Peter Heer-Ineichen, Thun

Fotos:

Peter Helfenstein: Umschlag, Seite 9, 31

Vtus A. Ehrenbolger: Seite 15, 27

Josef Bucher, Willisau: Seite 25

Franz Xaver Hess, Ettiswil: Seite 28, 29

Architekturbüro Benno Baumeler, Willisau/Wolhusen: Fotomontage Umschlag Rückseite



Jubiläumsfeier 30 Jahre Alters- und Pflegeheim „St. Johann“

Sonntag, 29. Juni 2003

- 1000 Uhr Festgottesdienst unter Mitwirkung des Jodlerklubs Enzian
im Festzelt beim Alters- und Pflegeheim „St. Johann“
Valo Hocher, Pfarrer
- 1115 Uhr Apéro für alle Gäste und Besucher
Blaskapelle Napfgold
- 1200 Uhr Gemeinsames Mittagessen
- 1330 Uhr Offizielle Begrüssung zur Jubiläumsfeier
Anna Christen, Sozialvorsteherin
- 1340 Uhr Entstehungsgeschichte des Alters- und Pflegeheimes „St. Johann“
Isidor Kunz, Mitglied der Baukommission
- 1400 Uhr Heimleben früher
Sr. Wiborada Elsener, ehem. Provinzrätin des Klosters Ingenbohl
- 1410 Uhr Heimleben heute, neues Erscheinungsbild
Peter Heer, Heimleiter
- 1420 Uhr Grusswort der Schule
Darbietung der 1. ISS
- 1440 Uhr Grusswort der Gemeinde
Spatenstich für den Neubau von betreuten Alterswohnungen
Beat Thalmann, Gemeindepräsident
- 1500 Uhr Schlusswort und Dank
Anna Christen, Sozialvorsteherin

Musikalische Umrahmung des offiziellen Teiles durch die
Blaskapelle Napfgold

Ausblick 2004: Betreute Alterswohnungen

